

Satzung der Stadt- und Kreiskatholikenräte im Erzbistum Köln

Vom 21. Juni 2017

ABl. EBK 2017, Nr. 96, S. 133

verabschiedet von der Vollversammlung des Diözesanrates am 23. November 2016

Präambel

„Der Stadt- und Kreiskatholikenrat vertritt die katholischen Christen im Kreis oder der Stadt über die Grenzen der Seelsorgebereiche und Gemeinden hinaus. „Aus dem Geist des Evangeliums heraus gestaltet er Kirche, Staat und Gesellschaft mit.

§ 1

Grundlage

- (1) Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinderäte und katholischen Verbände und Organisationen für das Gebiet eines Dekanates.
- (2) „Diese Satzung ist für alle Dekanate des Erzbistums Köln verbindlich. „Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat gibt sich eine Bezeichnung, aus der sein Gebiet ersichtlich ist.
- (3) Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III 2. 2. 2.) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit in seinem Sachbereich.
- (4) Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung und ist dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- (5) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

§ 2

Aufgaben

Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat hat als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken in seinem Gebiet insbesondere die Aufgaben

- a) die Entwicklungen im kommunalen, regionalen, staatlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- b) Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken in Kirche, Staat und Gesellschaft zu geben;

- c) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken seines Gebietes vorzubereiten und durchzuführen;
- d) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen;
- e) die Pfarrgemeinderäte bei der Durchführung ihrer Arbeit zu fördern sowie in Konfliktfällen seine Vermittlung anzubieten;
- f) die katholischen Verbände, Organisationen und Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu beraten und ihre Arbeit aufeinander abzustimmen;
- g) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung anzubieten, zu veranlassen oder durchzuführen;
- h) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mitzuwirken;
- i) den Stadt- und Kreisdechanten und die Geistlichen des Dekanats in pastoralen Fragen zu beraten;
- j) den Bischof bei der Ernennung des Stadt- bzw. Kreisdechanten zu beraten;
- k) die Vertreter/innen des Stadt- oder Kreiskatholikenrates in den Diözesanrat zu wählen und Beauftragte in andere Gremien zu entsenden.

§ 3

Organe

Organe des Stadt- oder Kreiskatholikenrates sind

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand.

§ 4

Mitglieder der Vollversammlung

(1) ¹Mitglieder der Vollversammlung sind:

- a) der Stadt- oder Kreisdechant und bis zu zehn aus ihren Reihen selbst gewählte Vertreter/innen der Priester, Diakone oder pastoralen Dienste;
- b) Vertreter/innen der Pfarrgemeinderäte. ²Jeder Pfarrgemeinderat entsendet eine/n Vertreter/in. ³Die Vollversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit für die nächstfolgende Amtszeit die Anzahl der Vertreter/innen der Pfarrgemeinderäte.

⁴Die Vollversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit für die jeweils laufende Amtszeit beschließen, dass die Pfarrgemeinderäte mehr Vertreter/innen entsenden können; dies kann paritätisch oder proportional nach Zahl der Katholikinnen und Katholiken, die zum Zeitpunkt der Entscheidung in den jeweiligen Seelsorgebereichen leben, erfolgen;

- c) Vertreter/innen der bischöflich anerkannten Organisationen und Verbände, die im Gebiet des Stadt- oder Kreiskatholikenrates bestehen. 2Ihre Zahl darf die der Vertreter/innen der Pfarrgemeinderäte nicht übersteigen; ihre Wahl erfolgt auf einer vom Vorstand des Stadt- oder Kreiskatholikenrates einzuberufenden Versammlung der Verbände;
 - d) Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden oder die Leitungsteams der jeweiligen Gruppen der Sach- und Themenarbeit oder Beauftragte des Stadt- oder Kreisdekanatsrates für bestimmte Sachaufgaben und Themen soweit sie nicht Mitglieder des Stadt- oder Kreiskatholikenrates sind;
 - e) die im Gebiet wohnenden Mitglieder des Diözesanrates und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.
 - f) Je ein/e Vertreter/in der katholischen Institutionen wie Katholisches Bildungswerk, Katholische Jugendagentur, Caritasverband, Gemeindepastoral;
- (2) Für die Mitglieder der Vollversammlung (1) b) und c) können von den entsendenden Gremien Ersatzdelegierte gewählt werden.
- (3) 1Das Amt der Mitglieder der Vollversammlung gemäß § 4 d) endet mit dem Abschluss der Sitzung, in der die Nachfolger/innen gewählt werden. 2Bei der Wahl ihrer Nachfolger/innen haben diese kein Stimmrecht.

§ 5

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Stadt- oder Kreiskatholikenrates dies verlangt.
- (2) 1Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. 2Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. 3Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt und erfolgt daraufhin eine erneute Ladung mit gleicher Tagesordnung, so bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Voraussetzung des § 5 (2) Satz 1 nicht mehr. 4Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für die Gruppen der Sach- und Themenarbeit trifft die Vollversammlung die notwendigen Festlegungen.
- (4) Die Vollversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Dekanatsbereichsausschüsse und der Vertreter/innen der Gruppen der Sach- und Themenarbeit entgegen.
- (5) Die Vollversammlung beschließt den Haushaltsplan, billigt die Haushaltsabrechnung und bestellt die Rechnungsprüfer/innen.

(6) 1Die Vollversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Tag der Pfarrgemeinderatswahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. 2In ihr wählt sie die/den Vorsitzende/n, mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter/innen des Stadt- oder Kreiskatholikenrates im Diözesanrat. 3Die Mitgliedergruppen der Vollversammlung, die Dekanatsbereiche sowie die Geschlechterparität sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.

(7) Die Vollversammlung des Stadt- oder Kreiskatholikenrates kann für seine Organe, Dekanatsbereichsausschüsse und Gruppen der Sach- und Themenarbeit Geschäftsordnungen erlassen.

(8) Zur Vollversammlung kann der Vorstand Fachreferenten berufen und Gäste einladen.

§ 6

Der Vorstand

(1) 1Dem Vorstand gehören an:

die/der Vorsitzende,

die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n,

der zuständige Stadt- oder Kreisdechant,

ein aus ihren Reihen selbst gewählter weiterer Priester, Diakon oder pastoraler Dienst und bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder. 2Dabei sollen die kommunalen Strukturen entsprechend berücksichtigt werden.

(2) 1Der Vorstand wird von der/m Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. 2Die/der Vorsitzende muss den Vorstand außerdem einberufen, wenn wenigstens drei Mitglieder oder der zuständige Stadt- oder Kreisdechant dies verlangen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann die im Gebiet des Stadt- oder Kreiskatholikenrates wohnenden Mitglieder des Diözesanrates, des Zentralkomitees und andere Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.

(4) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

(5) 1Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. 2Er entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt.

(6) 1Der Vorstand beruft die Mitglieder der Sach- und Themenarbeit. 2Zur Beratung aktueller Fragen kann der Vorstand Ad-hoc-Ausschüsse einberufen.

(7) Ist eine Vertretung des Stadt- oder Kreiskatholikenrates in anderen Gremien vorgesehen, so nimmt der Vorstand die erforderlichen Benennungen vor, soweit nicht die Vollversammlung zuständig ist.

(8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e Vertreter/in des Stadt- oder Kreiskatholikenrates im Diözesanrat vorzeitig aus, so soll die nächste Vollversammlung eine Ersatzwahl für die laufende Amtsperiode vornehmen.

§ 7

Vorsitzende/r

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Stadt- oder Kreiskatholikenrat nach außen.
- (2) 1Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. 2Leitung und Moderation können in den Sitzungen, wenn es angezeigt ist, zeitweilig abgegeben werden.
- (3) Die/Der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n sind in Ausübung ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 8

Dekanatsbereichsausschüsse

- (1) Dekanatsbereichsausschüsse können auf Antrag mindestens zweier Seelsorgebereiche an den Stadt- oder Kreiskatholikenrat sowie auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung beschlossen und im Benehmen mit dem Stadt- oder Kreisdechanten eingerichtet werden.
 - a) 1Das Gebiet eines Dekanatsbereichsausschusses umfasst mindestens zwei Seelsorgebereiche. 2Hier ist eine arbeitspraktikable Größe zu wählen.
 - b) Die Vollversammlung entscheidet, ob die Mitglieder der Dekanatsbereichsausschüsse gewählt oder berufen werden und über die Art und Weise der Wahl und Berufung sowie über die Zusammensetzung.
 - c) Die Mitglieder der Dekanatsbereichsausschüsse wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n oder ein Leitungsteam.
- (2) 1Der Stadt- oder Kreiskatholikenrat bestimmt den Bereich und die Aufgaben der Dekanatsbereichsausschüsse und kann diese verändern. 2Dabei sind bestehende Dekanatsbereichsausschüsse (bzw. Dekanatsräte) zuvor zu beteiligen.
- (3) 1Dekanatsbereichsausschüsse können Initiativen ergreifen und haben das Recht ein Thema auf die Tagesordnung der Sitzung des Vorstandes sowie der Vollversammlung des Stadt- oder Kreiskatholikenrates zu setzen. 2Bei der Beratung dieser Tagesordnungspunkte sind die Dekanatsbereichsausschüsse entsprechend zu beteiligen.
- (4) 1Dekanatsbereichsausschüsse können in ihren Zuständigkeitsbereichen eigene Themen setzen und umsetzen. 2Soweit dabei das ganze Dekanat berührt ist, haben sie hierüber den Vorstand des Stadt- oder Kreiskatholikenrates vorab zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das letzte Entscheidungsrecht bei Themen, die über ihre Zuständigkeitsbereiche hinausgehen, hat die Vollversammlung respektive der Vorstand des Stadt- oder Kreiskatholikenrates.

(6) 1Die durch den Stadt- oder Kreiskatholikenrat gegründeten Dekanatsbereichsausschüsse sind finanziell angemessen auszustatten.

2Über diese finanzielle Ausstattung sowie über Sachmittel für die Umsetzung vereinbarter Aufgaben sowie von eigenen Themen entscheidet der Stadt- oder Kreiskatholikenrat auf Antrag und Beratung mit dem Antrag stellenden Dekanatsbereichsausschuss.

§ 9

Gruppen der Sach- und Themenarbeit

(1) Die Gruppen der Sach- und Themenarbeit haben die Aufgabe, die Organe des Stadt- oder Kreiskatholikenrates und nach Absprache mit dem Vorstand sowie auf Anfrage die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten und diesen zu berichten, über die Entwicklung in ihrem Sach- und Themenbereich zu informieren und gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen sowie die Pfarrgemeinderäte und die Verbände in ihrer auf das jeweilige Thema bezogene Arbeit zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder der Gruppen der Sach- und Themenarbeit brauchen nicht Mitglieder der Vollversammlung zu sein.

(3) Die Gruppen der Sach- und Themenarbeit wählen sich aus ihrer Mitte eine Leitung.

(4) Öffentliche Stellungnahmen der Gruppen der Sach- und Themenarbeit können nur in Übereinstimmung mit dem Vorstand abgegeben werden.

§ 10

Protokoll

1Über die Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes, der Dekanatsbereichsausschüsse und der Gruppen der Sach- und Themenarbeit sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und als amtliche Akten aufzubewahren. 2Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) 1Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der ordnungsgemäß eingeladenen Vollversammlung des Diözesanrates. 2Sie tritt mit Genehmigung des Erzbischofs von Köln in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung für die Stadt- und Kreiskatholikenräte im Erzbistum Köln tritt mit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln in Kraft.